



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. Oktober 2022

Nummer 43

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	289	203	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	293	
200	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Ahlen und Warendorf und der Gemeinde Everswinkel	289	204	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	293
201	Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Gescher und der Stadt Velen über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für den Teilstandort der Gesamtschule Gescher in Velen	290	205	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	293
202	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	293	206	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	293
			207	Bekanntmachung der Gewässerschautermine 2022 für die Gewässer 1. und 2. Ordnung im Bezirk Münster	294

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

200 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Ahlen und Warendorf und der Gemeinde Everswinkel

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Ahlen und Warendorf und der Gemeinde Everswinkel über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft zur gemeinsamen Vergabe einer Mobilitätsuntersuchung habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 14. Oktober 2022 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-179/2022.0001
Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft zur gemeinsamen Vergabe einer Mobilitätsuntersuchung

Zwischen

dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,
Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, nachfolgend
Kreis genannt,

und

der Stadt Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister,
Westenmauer 10, 59227 Ahlen,

der Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel,

der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister,
Lange Kesselstraße 4-6, 48231 Warendorf,

alle drei nachfolgend die **Kommunen** genannt,

wird gemäß den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Da die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger einem stetigen Wandel unterworfen ist, plant der Kreis, eine Mobilitätsuntersuchung durchführen zu lassen. Anhand der Befragung einer Stichprobe der Bevölkerung sollen Bewegungsmuster, die Wahl der Verkehrsmittel und andere Parameter ermittelt werden, die für eine zukünftige Planung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Individualverkehrs wichtig sind. Der Kreis ist auf seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden zugegangen und hat ihnen zur Nutzung von Synergieeffekten angeboten, die Mobilitätsuntersuchungen auf ihrem Gemeindegebiet vom Umfang zu erweitern. Daraufhin haben sich die oben genannten Kommunen gemeldet und ihre Bereitschaft zur Projekterweiterung erklärt. Die Kommunen beabsichtigen, für ihr Gebiet vertiefte Untersuchungen in Auftrag zu geben. Ein vom Kreis erarbeitetes Leistungsverzeichnis wurde mit den Kommunen abgestimmt.

§ 1

Zusammenarbeit

Die Gesamtprojektverantwortung liegt beim Kreis, sodass dieser gegenüber den potenziellen Auftragnehmern als zentraler Ansprechpartner fungiert. Ein Leistungsverzeichnis ist

bereits vom Kreis erarbeitet und mit den Kommunen abgestimmt worden. Die Vertragsparteien vereinbaren, weiterhin konstruktiv zusammenzuarbeiten. Für sich ergebende Fragen benennen die Kommunen dem Kreis jeweils eine Ansprechperson.

§ 2

Ausschreibung, Rechnungsprüfung und Vergabe der Leistungen

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Durchführung des Vergabeverfahrens durch den Kreis im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW übernommen wird und dass neben den einschlägigen höherrangigen vergaberechtlichen Vorschriften ausschließlich die Vergabedienstanzweisung des Kreises in der aktuell gültigen Fassung Anwendung findet. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Kommunen, die dem Vertrag anliegende Vollmacht und Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen und spätestens eine Woche vor Einleitung des Vergabeverfahrens der Zentralen Vergabestelle des Kreises (im Folgenden kurz: ZVS) zuzuleiten. Die Ausschreibung erfolgt sodann über die ZVS auf Basis des vom Kreis erarbeiteten und mit den Kommunen abgestimmten Leistungsverzeichnisses.

(2) Die vergaberechtliche Prüfung erfolgt durch das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises (im Folgenden kurz: RPA).

(3) Der Kreis verpflichtet sich, zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Personal der ZVS und des RPA sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Kommunen, über die sie in den Ausschreibungsverfahren Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 3

Kosten

(1) Für die Durchführung der Vergabeverfahren bei der ZVS und die vergaberechtliche Prüfung durch das RPA entstehen den Kommunen keine Kosten. Auch die Kosten sich aufgrund des Vergabeverfahrens etwaig anschließender Rechtsstreitigkeiten trägt ausschließlich der Kreis.

(2) Sollte der Kreis für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Aufgabendurchführung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind auch diese Steuern nicht von den Kommunen zu tragen.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien dieser Vereinbarung, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 5

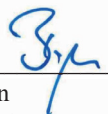
Schlussbestimmungen

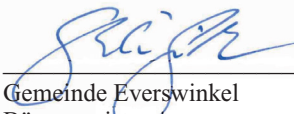
(1) Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

(2) Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

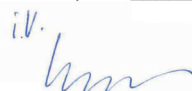
(3) Diese Vereinbarung wird für die Dauer der Durchführung des Vergabeverfahrens inklusive eventueller nachfolgender Rechtsstreitigkeiten geschlossen.

Ahlen, den 31.08.22 Everswinkel, den 25.08.2022



Stadt Ahlen
Bürgermeister
Dr. Alexander Berger


Gemeinde Everswinkel
Bürgermeister
Sebastian Seidel

Warendorf, den 18/09/22


Stadt Warendorf
Bürgermeister
Peter Horstmann

Warendorf, den 23/09/22


Kreis Warendorf
Landrat Dr. Olaf Gericke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 289-290

201 Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Gescher und der Stadt Velen über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für den Teilstandort der Gesamtschule Gescher in Velen

Mit Verfügung vom 12.10.2022 habe die nachstehend abgedruckte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Gescher und der Stadt Velen über die Errichtung und Fortführung eines Teilstandortes der Gesamtschule Gescher in Velen mit der Maßgabe genehmigt, dass diese erst am Tage nach der Veröffentlichung wirksam wird.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Gescher und der Stadt Velen über die Bildung eines Teilstandortes der Gesamtschule Gescher in Velen

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in Verbindung mit § 78 Absatz 8 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005, jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, sowie die Beschlüsse der Rate der Stadt Gescher vom 11.05.2022 und der Stadt Velen vom 04.04.2022.

Präambel

Die allgemeine Schulentwicklung und der demografische Wandel stellen die Schullandschaft vor neue Herausforderungen. Ziel der Städte Gescher und Velen ist es, diesen Herausforderungen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zu begegnen und ein zukunftssicheres, bedarfsgerechtes und vollständiges Schulangebot wohnortnah anzubieten.

Zur Sicherstellung und Weiterentwicklung eines ortsnahen Schulangebots haben die Räte der Städte Gescher und Velen beschlossen, einen Teilstandort der Gesamtschule Gescher in Velen zu bilden. Für den Teilstandort der Gesamtschule in Velen werden die Schulräume der bisherigen Abraham-Frank-Sekundarschule am Standort Velen genutzt und bedarfsgerecht ausgestattet.

Im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit schließen die Städte Gescher und Velen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Schulträgerschaft

1. Die Stadt Gescher ist Schulträger der Gesamtschule Gescher. Die Aufgaben als Schulträger der Gesamtschule Gescher für den Teilstandort Velen werden gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 2 des 2. Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 auf die Stadt Gescher übertragen. Es handelt sich dabei um eine delegierende Vereinbarung gemäß § 78 Abs. 8 Satz 1 SchulG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 GkG NRW.
2. Die Stadt Gescher hat die Stadt Velen in Entscheidungen, die sie als Schulträger trifft, einzubeziehen. Hierzu gehören insbesondere alle schulorganisatorischen Regelungen, die sich auf beide Standorte auswirken. Entscheidungen, die den Teilstandort Velen betreffen, können nur einvernehmlich mit der Stadt Velen getroffen und umgesetzt werden. Das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Auswahl der Schulleitung ist Aufgabe des Schulträgers Stadt Gescher, die Stadt Velen wird hierzu angehört.

§ 2

Errichtung und Standorte

Die Stadt Gescher errichtet gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW den neuen Teilstandort der Gesamtschule Gescher in Velen zum Schuljahr 2023/2024 nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster.

1. Die Entscheidung über eine etwaige Änderung des Schulnamens soll zu einem späteren Zeitpunkt unter maßgeblicher Beteiligung der schulischen Mitwirkungsgremien getroffen werden. Bis dahin wird im Schriftverkehr im jeweiligen Bedarfsfälle die Ergänzung „Teilstandort Velen“ hinzugefügt.
2. Die Gesamtschule wird gem. § 83 Abs. 5, 6 und 7 SchulG NRW an zwei Standorten geführt. Hauptstandort ist Gescher, Teilstandort ist Velen.
3. Die Gesamtschule, die als gebundene Ganztagschule gem. § 9 Abs. 1 SchulG geführt wird, bietet an beiden Standorten die Beschulung der Klasse 5 bis 10 (SEK I) an. Die Oberstufe (SEK II, Klasse 11-13) wird ausschließlich am Hauptstandort in Gescher geführt.
4. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster und vorbehaltlich des Erreichens der erforderlichen Anmeldezahl nach Beendigung des Anmeldeverfahrens für die Schulen der SEK I zum Schuljahr 2023/2024 wird die Gesamtschule sechszügig geführt; wobei zwei Züge auf den Standort Velen entfallen.

§ 3

Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlagen und Schulgebäude

1. Nach § 79 SchulG NRW ist der Schulträger Stadt Gescher verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Schulgebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das notwendige nicht lehrende Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Schulausstattung zur Verfügung zu stellen. Von dieser Verpflichtung stellt die Stadt Velen die Stadt Gescher in Bezug auf den Teilstandort Velen vollumfänglich frei; indem sie diese selbst übernimmt.
2. Die Stadt Velen ist für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten am Teilstandort Velen verantwortlich. Von Ansprüchen Dritter, die gegebenenfalls gegen die

Stadt Gescher als Schulträger gerichtet sind, stellt die Stadt Velen die Stadt Gescher frei.

§ 4

Finanzierungsbeteiligungen

1. Die Eigentumsverhältnisse an den Schulanlagen und Schulgebäuden werden durch diesen Vertrag nicht verändert. Jede Kommune bleibt für den Bestand, die Unterhaltung und den Betrieb des jeweiligen Schulgebäudes an seinem Standort zuständig. Die Kommunen tragen hierzu insbesondere den erforderlichen Aufwand für
 - die Gebäudeunterhaltung einschließlich der Wartung der dem Betrieb des Gebäudes zuzuordnenden Anlagen und Maschinen,
 - die Reinigung der Gebäude und Pflege der Außenanlagen, Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Schulgebäude, Verbrauchskosten wie Heizung, Strom, Beleuchtung, Wasser, Abwasser, Telekommunikation,
 - Personalkosten der Hausmeister, des Schulsekretariats und ggf. weiteren Schulpersonals, welches durch die Standortkommune für den Schulbetrieb eingestellt wurde oder wird,
 - Kosten der Schülerunfallversicherung und der Haftpflichtversicherung, sonstige Betriebskosten.
2. Notwendige Investitionen an den Standorten trägt ebenfalls die jeweilige Standortkommune. Die Ausstattung von Haupt- und Teilstandort soll insbesondere auch im Bereich der IT und in den Fächern Darstellen und Gestalten, Hauswirtschaft, Sport, Naturwissenschaften, Kunst, Musik und Techniklehre vergleichbar sein.
3. Die Schul- und IT-Verwaltung erfolgt durch den Schulträger Stadt Gescher, soweit die Aufgaben zentral wahrgenommen werden müssen (z.B. Schulentwicklungsplanung). Alle notwendigen Informationen hierzu werden wechselseitig zur Verfügung gestellt. Die hier entstehenden Kosten für die Sekundarstufe I werden im Verhältnis der an den jeweiligen Standorten unterrichteten Schülerinnen der Sekundarstufe I auf beide Kommunen aufgeteilt und nach Ziffer 10 erstattet.
4. Die den Unterricht begleitenden Angebote (insbesondere Schulsozialarbeit, Speisenangebot) sollen in Quantität und Qualität vergleichbar bzw. aufeinander abgestimmt sein. Etwaige Kooperationsverträge mit externen (örtlichen) Trägern schließt die jeweilige Kommune für ihren Standort ab. Die Kosten trägt die Standortkommune jeweils selbst.
5. Soweit Aufwendungen nicht eindeutig einem Standort zuzuordnen sind, werden diese nach Anzahl der vor Ort unterrichteten Schülerinnen aufgeteilt. Für die Ermittlung der Schülerzahlen gilt der alljährliche Stichtag der Schulstatistik (zurzeit 15.10.) des Rechnungsjahres.
6. Die Organisation und die Kosten für die Schülerbeförderung im eigenen Zuständigkeitsbereich sowie die Antragsbearbeitung übernimmt jede Kommune für ihren Schulstandort selbst. Außerhalb des regulären Schulbusverkehrs organisiert die Stadt Velen die Schülerbeförderung, die für etwaige Unterrichtsangebote in Gescher notwendig sind und trägt auch deren Kosten. Umgekehrt gilt dies genauso für die Stadt Gescher.
7. Bei der Stellung von Förderanträgen erfolgt eine wechselseitige Abstimmung.
8. Die Erträge, die den beiden Kommunen als Zuweisungen (vermindert um hierauf ggf. zu zahlende Umlagen), Erstattungen, Schulpauschalen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) usw. für den Be-

reich der Sekundarstufe I der Gesamtschule zufließen, werden im Verhältnis der an den Standorten unterrichteten Schülerinnen auf beide Kommunen aufgeteilt.

9. Erträge nach Ziffer 8, die nicht direkt an die Stadt Velen gewährt werden können, werden von der Stadt Gescher an die Stadt Velen weitergeleitet.
10. Die Abrechnung etwaiger Finanzierungsanteile erfolgt jeweils zu Anfang eines Haushaltsjahres für das abgelaufene Haushaltsjahr. Die Abrechnung hat bis spätestens 31.03. des laufenden Haushaltsjahres zu erfolgen.
11. Die Stadt Gescher stellt der Stadt Velen die Kostenabrechnung und die Kostenaufteilung für die Gesamtschule alljährlich bis zum 31.03. des laufenden Haushaltsjahres zur Prüfung zur Verfügung.

§ 5

Kommunale Kooperation

1. Nach Vorliegen der Anmeldezahlen findet jährlich ein verwaltungsinternes Informations- und Abstimmungsgespräch statt, an dem Vertreterinnen der Städte Velen und Gescher und die Schulleitung der Gesamtschule teilnehmen. Bei Bedarf wird auch die obere Schulaufsicht der Bezirksregierung Münster beratend hinzugezogen.
2. Die Städte Gescher und Velen bilden zur Beratung schulischer Fragen sowie der finanziellen Ausstattung und notwendiger Investitionen einen Beirat, dem je nach Stimmenverhältnis der Fraktionen Vertreterinnen der Städte Gescher und Velen sowie Vertreterinnen der Verwaltungen und die Schulleitung angehören. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich im September zur Haushaltsberatung sowie auf Antrag der Kommunen Gescher oder Velen.
3. Die Städte Gescher und Velen verpflichten sich, kommunalpolitische Beschlüsse, die die jeweiligen Standorte betreffen, rechtzeitig gegenseitig bekanntzumachen. Kommunalpolitische Beschlüsse, die die Stadt Gescher als Schulträger fasst und die unmittelbare Auswirkung auf die Stadt Velen oder den dortigen Teilstandort haben, bedürfen der Zustimmung der Stadt Velen.

§ 6

Bereitschaft zur Nachbesserung/Streitigkeiten

1. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass im Rahmen der Bildung des neuen Teilstandortes in Velen noch nicht alle Punkte der Zusammenarbeit abschließend geregelt werden können. Sollten aus dem laufenden Betrieb der Gesamtschule Ergänzungen oder Nachbesserungen dieser Vereinbarung erforderlich werden, so erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Räte der Städte Gescher und Velen sowie der Aufsichtsbehörde.
3. Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von der Stadt Gescher und der Stadt Velen gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Schule und der Schülerinnen zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, so ist gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung einzubeziehen.
4. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bleibt das Vermögen der jeweiligen Kommunen unangetastet.

§ 7

Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung / Kündigung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Jede Kommune kann die Vereinbarung mit einer Frist von zwei Jahren zum Schuljahresende (31.07. jeden Jahres) schriftlich kündigen (ordentliche Kündigung), wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass der Teilstandort über mehr als zwei Jahre nicht mindestens zweizügig fortgeführt werden kann.
3. Die Kündigung kann sich nur auf die Bildung von Eingangsklassen beziehen.
4. Die zum Zeitpunkt der Kündigung gebildeten Klassen sind bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses unter den in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen fortzuführen. Die Vereinbarung endet mit der Einstellung des Schulbetriebes an einem Standort.
5. Im Fall, dass aus schulrechtlichen Gründen der Teilstandort Velen aufgelöst werden muss, erfolgt bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses die Beschulung der den Teilstandort zu diesem Zeitpunkt besuchenden Schülerinnen am Teilstandort Velen, solange ordnungsgemäßer Unterrichtsbetrieb hier aufrechterhalten werden kann. Sobald die Aufrechterhaltung eines gesonderten Unterrichtsbetriebes nicht mehr möglich ist, erfolgt die Beschulung am Standort in Gescher.
6. Im Fall der Beendigung dieser Vereinbarung obliegen den Vereinbarungspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen mit Ausnahme ggfs. weiterzuleitender GFG-Mittel keine gegenseitigen Ansprüche zu. Es erfolgt insbesondere keine Übernahme des möglicherweise freiwerdenden Personals oder Gebäudes durch den anderen Vertragspartner. Ein Vereinbarungspartner ist nicht verpflichtet, den Standort des anderen Vereinbarungspartners fortzuführen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 24 GkG NRW i.V.m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Münster, 12.10.2022

Bezirksregierung Münster
48.02.01.01-058/2022.0001

Im Auftrag


Szizigalla

Die Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, 12.10.2022

Bezirksregierung Münster
48.02.01.01-058/2022.0001

Im Auftrag




Szizigalla

202 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für Herrn NOUHI, Mohammad
 Letzte hier bekannte Anschrift:
 Albersloher Weg 450
 48167 Münster

kann ein Zuweisungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.09.2022 –Zuweisungsentscheidung gem. § 50 Abs. 4 i.V.m § 50 Abs. 2 des Asylgesetzes AZ: 9345914 475 nach Lüdenscheid, Kreis Märkischer Kreis nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:
 Bezirksregierung Münster - Dezernat 20 -
 ZUE Münster
 Frau Stiegler
 Albersloher Weg 450
 48167 Münster

Hinweis: Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 20. Oktober 2022 Bezirksregierung Münster
 Im Auftrag
 gez. Stiegler
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 293

203 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Rückbau diverser Gleise auf dem Betriebsgelände der Firma egeplast Greven-Reckenfeld

Die egeplast international GmbH plant den Rückbau diverser Gleise auf dem eigenen Betriebsgelände in Greven-Reckenfeld. Bereits mit Ablauf des 30.06.1996 wurden seitens der DB Netz AG die Gleisanschlussverträge mit dem seinerzeitigen Eigentümer der Luhns GmbH gekündigt. Daher besteht für die entsprechenden Gleise seit mehr als 25 Jahre kein Verkehrsbedürfnis mehr.

Für die Maßnahme hat egeplast international GmbH einen Antrag auf Bescheid gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gestellt. Dabei ist zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8.1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da es sich lediglich um eine lokal begrenzte Maßnahme handelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, 18.10.2022 Bezirksregierung Münster
 Az. 25.17.01.04 (07/22)
 Im Auftrag
 gez. Carolin Hensiek
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 293

204 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Rück- und Umbau von Gleisabzweigen sowie einer Gleisanlage einschließlich der Herstellung eines höhengleichen Bahnübergangs

Die Karmann-Rheine GmbH plant den kompletten Rückbau des Gleisabzweiges ab Weiche 1 sowie den Umbau des Gleisabzweiges der Weiche 2 inklusive der Gleisanlage. Für das Gleis besteht kein Verkehrsbedürfnis mehr, sodass keine weitere Nutzung der Infrastruktur zu erwarten ist.

Für die Maßnahme hat die Karmann-Rheine GmbH einen Antrag auf Bescheid gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gestellt. Dabei ist zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8.3.2 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil es sich um eine lokal begrenzte Maßnahme auf einem Betriebsgelände handelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, 18.10.2022 Bezirksregierung Münster
 Az. 25.17.01.03 (13/22)
 Im Auftrag
 gez. Carolin Hensiek
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 293

205 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 18. Oktober 2022
 Dezernat 34

34.02.02.02-A 23/2022

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 18. Oktober 2022 Herrn Marc Düker mit Wirkung vom 01. November 2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken I bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
 Gez. Frank
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 293

206 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
 500-53.0053/22/0915123/0026.V

Münster, den 04.10.2022
 Domplatz 1-3, 48143 Münster
 dez53@brms.nrw.de

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6 in 40221 Düsseldorf hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Fernwärme auf dem Grundstück Löringhof 10 in 45711 Datteln (Gemarkung Datteln, Flur 83, 86, 87, 88, 95) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Kohleanlieferung und -entladung vom Schiff an Sonn- und Feiertagen in dem Zeit-

raum von 09:00 bis 20:00 Uhr sowie die Durchführung von Rüstarbeiten an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 21:00 Uhr für den Zeitraum von 2 Jahren.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die genehmigte Jahresumschlagmenge an Kohle durch das Vorhaben nicht erhöht wird. Es entstehen somit keine zusätzlichen Luftemissionen. Die durch die Anlieferung höheren Lärmemissionen an Sonn- und Feiertagen im Umfeld der Anlage unterschreiten die maximal zulässigen Beurteilungspegel an allen maßgeblichen Immissionsorten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Boscher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 293-294

207 Bekanntmachung der Gewässerschautermine 2022 für die Gewässer 1. und 2. Ordnung im Bezirk Münster

Bezirksregierung Münster
Dezernat 54
Wasserwirtschaft

Schauplan 2022

Wochentag	Datum	Zeit	Schaubereich	Treffpunkt der Schaukommission
Freitag	11.11.2022	09:00 Uhr	Mittlere Dinkel, Kreis Borken	Gaststätte Eppingscher Hof, Markt 10, 48619 Heek
Mittwoch	16.11.2022	09:00 Uhr	Dinkel, Gemeinde Rosendahl, Kreis Coesfeld	Parkplatz Sportplatz Rosendahl-Holtwick, Bahnhofstr. 2, 48720 Rosendahl
Freitag	18.11.2022	09:00 Uhr	Gewässer Ems II, Stadt Sassenberg und Stadt Warendorf, Kreis Warendorf	Stauanlange Dackmar
Mittwoch	23.11.2022	09:00 Uhr	Obere Dinkel, Kreis Borken	Gaststätte Enseling, Hecker Straße 37, 48739 Legden-Asbeck
Montag	28.11.2022	10:00 Uhr	Gewässer Ems I, Stadt/Kreis Warendorf	Brücke am Wehr in Warendorf
Dienstag	06.12.2022	09:00 Uhr	Untere Berkel, Stadt Coesfeld, Kreis Coesfeld	Parkplatz Heidehof, Goxel 37A, 48653 Coesfeld
Donnerstag	08.12.2022	09:00 Uhr	Untere Berkel, Kreis Borken	Wirtshaus am Gänsemarkt, Lindenallee 32, 48691 Vreden
Dienstag	13.12.2022,	08:30 Uhr	Bocholter Aa, Kreis Borken	Kreisverwaltung Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Parkplatz-Kreistankstelle
	März 2023		Issel, BR Düsseldorf + BR Münster	März 2023, gesonderte Bekanntmachung
	2023		<i>Mittlere Berkel, Gemeinde Rosendahl, Kreis Coesfeld</i>	<i>Nächste Gewässerschau 2023</i>
	2023		<i>Berkel im Bereich Stadtlohn, Stadt Stadtlohn</i>	<i>Nächste Gewässerschau 2023</i>
	2023		<i>Untere Dinkel, Kreis Borken</i>	<i>Nächste Gewässerschau 2023</i>
	2023		<i>Obere Berkel, Stadt Billerbeck, Kreis Coesfeld</i>	<i>Nächste Gewässerschau 2023</i>

Gem. § 95 Abs. 2 LWG wird hiermit der **Schauplan 2022** öffentlich bekannt gemacht und den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme unter den Bedingungen der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung des Landes NRW bzw. unter Beachtung der Abstands- bzw. der

3G-Regel möglich ist. Zur Teilnahme an der Wasserschau ist deshalb in der Regel ein eigenes Fahrzeug erforderlich.

Münster, den 19. Oktober 2022

Im Auftrag
gez. Büteröwe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 294

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster